

## 1. Welche rechtlichen Grundlagen sind bereits vorhanden?

a) Satzung der Gemeinde Hoppegarten über Kinderspielplätze (Spielplatzsatzung vom 15.02.05)

- gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als vier Wohneinheiten

b) Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Hoppegarten (OBV vom 26.06.06 und 22.05.12)

- § 2 Begriffsbestimmung

Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zur Benutzung frei stehenden oder ihr zugänglich gemachten Flächen (inklusive Kinderspielplätze)

- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Benutzung entsprechend ihrer Zweckbestimmung (andere Personen dürfen auf diesen Flächen nicht gefährdet, behindert oder belästigt werden)

(2) Zum Schutz untersagt:

- Entfernen, Beschädigen oder Beeinträchtigen von Bepflanzung
- Pflanzen und Säen von Bepflanzungen
- Unbefugt Tiere zu entnehmen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen
- Spielgeräte, Beleuchtungseinrichtungen etc. zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen, zu bemalen, mit Farbe zu besprühen, zu bekleben, zur Anbringung von Gegenständen zu benutzen
- Grillgeräte zu betreiben
- Einrichtungen/Freizeitgeräte aufzustellen oder anzulegen
- Materialien oder Abfälle zu lagern
- Alkohol und Tabakwaren zu konsumieren
- Handlungen, die auf Hinweistafeln untersagt wurden, vorzunehmen

- § 4 Verunreinigungsverbot

Verunreinigungen, die über das bei gewöhnlicher Benutzung verursachte Maß hinausgehen, sind untersagt

- § 7 Tiere

(3) Tierkot darf nicht zur Verunreinigung von Verkehrsflächen führen.

(5) Auf Kinderspielplätzen ist es verboten, Tiere mitzuführen oder frei laufen zu lassen.

- § 8 Papierkörbe und Sammelbehälter

Hausmüll oder sonstiger privater Müll darf nicht in Papierkörbe und andere Abfallbehälter der Verkehrsflächen (inkl. Spielplätzen)

- § 12 Feuer im Freien

offene Feuer bedürfen der Erlaubnis durch die Ordnungsbehörde

c) § 11 Landesimmissionsschutzgesetz

Benutzung von Tongeräten darf nur in solcher Lautstärke erfolgen, dass unbeteiligte Personen nicht belästigt werden bzw. auf öffentlichen Verkehrsflächen ist der Gebrauch verboten, wenn andere hierdurch belästigt werden können

## **2. Welche Regelungen beinhaltet die Spielplatzordnung der Stadt Strausberg ergänzend?**

### § 2 Benutzung der Spielplätze

- Spieleinrichtungen können in der Zeit zwischen **8.00 Uhr und 20.00 Uhr** genutzt werden.

### § 3 Verhalten auf dem Spielplatz

- Untersagt sind
  - a. Lärm außerhalb der festgelegten Nutzungszeiten
  - b. gefährliche, scharfkantige Gegenstände
  - c. lautstarke Musik und das Spielen von Instrumenten
  - d. sich betrunken oder in Anstoß erregender Weise auf dem Spielplatz aufzuhalten
  - e. Rauchen und illegale Drogen

### § 4 Platzverweis

### §5 Haftung und Verkehrssicherungspflicht

#### Fazit:

Der Großteil der Störquellen für Kinderspielplätze ist bereits in der OBV und dem Immissionsschutzgesetz geregelt. Die Frage ist nun, ob in einer Spielplatzordnung noch einmal die Verbote usw. aufgenommen werden sollen oder ob eine Spielplatzordnung mit nur ergänzendem Regelungsinhalt aufgestellt wird.

Die Ordnungsbehörde und die Polizei haben auf der Grundlage der OBV und des Immissionsschutzgesetzes bereits eine verbindliche Handlungsgrundlage.